

## 1 Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Musikschule Toggenburg“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB.
- 1.2 Der Zweck des Vereins besteht in einer sorgfältigen musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Toggenburg. Der Verein gibt sich ein Leitbild.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 9630 Wattwil.
- 1.4 Der Verein besteht auf unbeschränkte Zeit.

## 2 Zugehörigkeit zum Verein

- 2.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.
- 2.2 Mitglieder
  - a) Mitglieder des Vereins sind die angeschlossenen Schulträger. Das Antrags-, das Aufnahme- und das Austrittsverfahren, die Vertretung der Schulträger sowie ihre Rechte und Pflichten sind in den „Richtlinien über die Zusammenarbeit der Schulträger mit der Musikschule Toggenburg“ geregelt.
  - b) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - c) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der Ausschluss ist zu begründen.
  - e) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.3 Ehrenmitglieder
  - a) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und/oder das Musikleben in der Region besonders verdient gemacht hat.
  - b) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
  - c) Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben dabei ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

#### 2.4 Förderer

- a) Förderer wird, wer den Verein in seiner Zielerreichung mit einem freiwilligen Beitrag unterstützt. Dabei kann es sich um einen jährlich neu und persönlich definierten Jahresbeitrag, um eine einmalige Spende, ein Legat oder dergleichen handeln.
- b) Die Bezahlung eines freiwilligen Beitrags bringt keine für die Zukunft bindenden Verpflichtungen oder Haftung mit sich. Der Förderer hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme teilzunehmen. Er wird zu ausgewählten Anlässen eingeladen.
- c) Ein Förderer kann in ein Organ oder eine andere Funktion des Vereins gewählt werden. Die Wählbarkeit beschränkt sich auf natürliche Personen im Sinne des ZGB.
- d) Der Verwaltungsrat regelt weitere Details in einem Reglement.

### 3 Finanzen

- 3.1 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 3.2 Die Betriebskosten werden gedeckt durch die Beiträge der Mitglieder und der Musikschüler.
- 3.3 Mit den freiwilligen Beiträgen der Förderer und weiteren Zuwendungen wird ein spezieller Fonds geöfnet. Zweckbestimmung und Verwendung des Fonds regelt der Verwaltungsrat in einem Fondsreglement.
- 3.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und das Revisorat.

#### Mitgliederversammlung

- 4.2 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Pro Geschäftsjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt: die Rechnungsversammlung im 1. Quartal, die Budgetversammlung im 4. Quartal. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates, gewisse Geschäfte auf dem Korrespondenzweg zu erledigen.
- 4.4 Geschäfte, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten gemeldet werden. Traktanden und Anträge werden 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.

- 4.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Stimmzähler
  - b) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
  - c) Abnahme des Jahresberichtes
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Genehmigung des Budgets und des Kostenverteiler für die Mitglieder
  - f) Wahl oder Abberufung des Verwaltungsrats, des Präsidenten und der internen Geschäftsprüfungskommission
  - g) Statutenänderungen
  - h) Erlass der Richtlinien für die Zusammenarbeit der angeschlossenen Schulträger mit dem Verein
  - i) Beschluss über Mitgliedschaft in Dachverbänden
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Ernennung mit Ehrenmitgliedern
  - l) Beschluss über Rekurse gegen Entscheide, die ausdrücklich an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden können
  - m) Auflösung des Vereins
  - n) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet.
- 4.6 Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit haben die Vertreter der drei anwesenden Schulträger den Stichentscheid, welche die höchsten Beiträge leisten (letzte Rechnung). Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder werden durch die nach Art. 2.2. lit. a bezeichneten Vertreter ausgeübt.
- 4.7 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

#### **Verwaltungsrat**

- 4.8 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf, maximal sieben Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 4.9 Der Verwaltungsrat wird in den Jahren mit gerader Zahl für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.10 Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die langfristige Entwicklung der Musikschule Toggenburg. Er ist gleichzeitig Vollzugsorgan für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen in einem Geschäftsreglement.

- 4.11 Der Verwaltungsrat kann aus seinen Reihen Ressorts bilden, denen er einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren kann. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts sind im Geschäftsreglement zu regeln.
- 4.12 Der Verwaltungsrat kann einzelne Aufgaben der Schulleitung oder einer von ihm eingesetzten Kommission übertragen. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.
- 4.13 Kriterium für die Wahl in den Verwaltungsrat oder in eine Kommission ist die persönliche Eignung für die Aufgabe. Angestellte des Vereins sind von der Wahl in den Verwaltungsrat ausgeschlossen.

#### **Revisorat**

- 4.14 Die Revision wird durch eine interne Geschäftsprüfungskommission sichergestellt.
- 4.15 Die Geschäftsprüfung wird für eine Dauer von zwei Jahren drei Mitgliedern übertragen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsprüfenden Schulträger bestimmen ihrerseits je einen Vertreter. Aufgabe dieser Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist es, den Lauf der Vereinsführung auf Rechtmässigkeit zu prüfen. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit derjenigen des Verwaltungsrates.

### **5 Schulleitung**

- 5.1 Die Schulleitung umfasst die pädagogische und administrative Leitung der Schule. Die Pflichten und Kompetenzen regelt der Verwaltungsrat in einem Pflichtenheft. Die Schulleitung nimmt an den Mitgliederversammlungen und Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **6 Statutenänderungen**

- 6.1 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **7 Auflösung des Vereins**

- 7.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen.
- 7.2 Die Akten sind der Gemeinde Wattwil zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Vermögen wird an die Mitglieder im Verhältnis der Beitragsleistungen der letzten drei Jahre verteilt.

## 8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Dezember 2016.  
Sie treten am 13. Dez. 2022 in Kraft.

Wattwil, 12.12.2022

Der Präsident:



Martin Bleiker

Der Vizepräsident:



Fredy Metzger